

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

49

Jahrgang 2018, 4. Stück

Ausgegeben am 4. Mai 2018

Inhalt

Rechtliches

Verfügungen mit einstweiliger Geltung.....	50
54. Kirchenverfassung, Datenschutzgesetz sowie andere kirchenrechtliche Vorschriften.....	50
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.....	56
55. Verordnung über die Verwendung des Verwaltungsprogramms „Die Evangelischen Gemeindedaten Online“ (EGON).....	56
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.....	63
56. Richtsatztabelle 2018 für Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen.....	63

Personalia

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen.....	63
57. Ordination von Mag. Anne-Sofie Neumann.....	63
Stellenausschreibungen A.B.....	63
58. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Gmünd – Waidhofen an der Thaya.....	63
59. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Innere Stadt.....	64
60. Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle mit 14 Stunden Lehrverpflichtung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche.....	64
61. Ausschreibung (erste) einer 50 % Teilpfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche.....	65

Mitteilungen

62. Kollektenaufruf für den Sonntag Trinitatis, 27. Mai 2018: Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit	66
63. Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 3. Juni 2018: Evangelischer Presseverband.....	66

Rechtliches

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

54. Kirchenverfassung, Datenschutzgesetz sowie andere kirchenrechtliche Vorschriften

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung beschließen über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. gemäß Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung

betreffend Novellierung von Bestimmungen der Kirchenverfassung, des Datenschutzgesetzes sowie anderer kirchenrechtlicher Vorschriften:

I.

Die **Kirchenverfassung** (Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich), ABl. Nr. 295/2012 in der derzeit geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:

1. **Art. 13 Abs. 1 Z. 4** lautet:
„4. die kirchlichen Werke, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen (Art. 70);“
2. **Art. 13 Abs. 2 Z. 6 und 7** werden wie folgt geändert und eine Z. 8 angefügt:
„6. die Disziplinarsenate I. und II. Instanz;
7. der Datenschutzsenat sowie
8. der Revisionssenat.“
3. **Art. 13 Abs. 3** lautet:
„(3) Die Mitglieder der Disziplinarsenate, des Datenschutzsenates und des Revisionssenates sind in der Ausübung ihres Amtes selbstständig, unabhängig und weisungsfrei.“
4. Zwischen **Art. 20 Abs. 4 und Abs. 5** wird folgender Abs. 4a eingefügt:
„(4a) Bei der Übernahme eines öffentlich-kirchlichen Dienstes erklären sich die betreffenden Personen damit einverstanden, dass die von ihnen anzugebenden Kontaktdaten (Anschrift, Telefon usw.) veröffentlicht werden. Diese Kontaktdaten sind auf dem Dienstweg dem zuständigen Oberkirchenrat zu übermitteln.“
5. **Art. 110 Abs. 1 Z. 3** hat wie folgt zu lauten:
„3. die Wahl der Mitglieder des Revisionssenates (Art. 117 Abs. 3), der Disziplinarsenate I. und II. Instanz sowie des Datenschutzsenates (Art. 122 Abs. 3);“
6. **Art. 119 Abs. 1 Z. 9** endet mit Strichpunkt, danach ist als Z. 10 anzufügen:
„10. über Beschwerden gegen Bescheide und Maßnahmen des Datenschutzsenates, soweit der

Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin behauptet, in seinen bzw. ihren datenschutzrechtlich gewährleisteten Rechten verletzt zu sein; sowie über die Verletzung der Entscheidungspflicht des Datenschutzsenates und in sonstigen Angelegenheiten des kirchlichen Datenschutzrechtes.“

7. **Art. 121 Abs. 1 Z. 5 und 6** lauten:

„5. in den Fällen des Art. 119 Abs. 1 Z. 9 die in der Ordnung des geistlichen Amtes angeführten sowie die nach der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Beschwerdeerhebung in Betracht kommenden Personen und Organe;

6. in den Fällen des Art. 119 Abs. 1 Z. 10 jene Personen, deren Datenschutzrechte betroffen sind oder wären, sowie Körperschaften, soweit in den datenschutzrechtlichen Regelungen eine Beschwerdeberechtigung vorgesehen ist.“

8. In **Art. 121 Abs. 1** wird die bisherige Z. 5 zu Z. 7.
9. Nach **Art. 121** ist folgender neuer Abschnitt einzufügen:

„XIV. Datenschutzsenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich

1. Einrichtung

Artikel 122

(1) Der Datenschutzsenat besteht aus drei Mitgliedern, und zwar einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und einem weiteren Mitglied (Beisitzer) sowie drei Ersatzmitgliedern. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende sowie das sie jeweils vertretende Ersatzmitglied müssen die Befähigung zum Richteramt oder zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich besitzen oder besessen haben oder das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien abgeschlossen haben und über eine mindestens fünfjährige juristische Berufserfahrung verfügen. Ein weiteres Mitglied des Datenschutzsenates (sowie das betreffende Ersatzmitglied) muss über eine einschlägige, mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung verfügen. Das dritte Mitglied des Datenschutzsenates (sowie das betreffende Ersatzmitglied) soll geistlicher Amtsträger/geistliche Amtsträgerin sein.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Datenschutzsenates dürfen weder Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Synode A.B., der Synode H.B. oder der Generalsynode, noch Mitglieder

des Oberkirchenrates A.B. oder des Oberkirchenrates H.B., noch Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Revisionsrates sein.

(3) Die Generalsynode wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende, dessen oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin sowie das weitere Mitglied und die Ersatzmitglieder des Datenschutzsenates.

(4) Die Mitglieder des Datenschutzsenates sind in der Ausübung ihres Amtes selbstständig und unabhängig und nur den kirchlichen Rechtsvorschriften unterworfen.

(5) Bei Antritt ihres Amtes legen sie dem Präsidenten/der Präsidentin der Generalsynode ein Gelöbnis ab.

(6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Datenschutzsenates ist ehrenamtlich, sie erhalten Barauslagen und Reisekosten ersetzt sowie Taggelder vergütet.

Artikel 123

(1) Die zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Datenschutzsenates berufenen Personen scheiden aus ihrem Amt aus, wenn in ihren persönlichen Verhältnissen eine derartige Änderung eintritt, dass die Voraussetzungen für ihre Bestellung oder die Möglichkeit ihres Wirkens nicht mehr gegeben sind, spätestens aber mit Vollendung des 75. Lebensjahres.

(2) Ferner scheiden die zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Datenschutzsenates berufenen Personen aus ihrem Amt durch rechtskräftiges, auf Verlust des Amtes lautendes Disziplinerkenntnis, sowie durch freiwillige Amtsniederlegung, die dem Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode schriftlich bekanntzugeben ist, aus.

2. Aufgabenbereich

Artikel 124

(1) Der Datenschutzsenat ist die unabhängige Aufsichtsbehörde der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, der in ihr zusammengeschlossenen Evangelischen Kirche A.B. in Österreich, Evangelischen Kirche H.B. in Österreich samt deren selbstständigen Körperschaften (Art. 13 Abs. 1) im Bereich des Datenschutzes gemäß Art. 91 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. (EU) Nr. L 119 v. 04.05.2016.

(2) Dem Datenschutzsenat kommen die Aufgaben einer Aufsichtsbehörde gemäß Kapitel VI. der Datenschutz-Grundverordnung inklusive der staatlichen Datenschutzbehörde im Sinne staatlicher gesetzlicher Bestimmungen sinngemäß für den Bereich der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (samt Evangelischer Kirche A.B. und Evangelischer Kirche H.B. samt deren selbst-

ständiger Körperschaften gemäß Art. 13 Abs. 1) zu.

(3) Für das Verfahren vor dem Datenschutzsenat sind, soweit nicht ausdrückliche Regelungen bestehen, die Vorschriften der Verfahrensordnung (KVO) sinngemäß anzuwenden.

(4) Dem Datenschutzsenat kommen im Rahmen seines Aufgabenbereiches auch Untersuchungsrechte zu. Alle kirchlichen Organe (Art. 13 Abs. 2 Z. 1 bis 5), ausgenommen die Disziplinarsenate und der Revisionsrat, sowie alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen (inkl. Dienstnehmer/innen) im Bereich der Körperschaften des Art. 13 sind verpflichtet, dem Datenschutzsenat über Aufforderung Auskünfte zu erteilen, Urkunden zur Einsicht vorzuweisen und in Kopie auszufolgen sowie in elektronische Daten und Einrichtungen jedweder Art Einsicht zu gewähren, sowie diesbezüglich Ausdrucke/Protokolle zu übermitteln.

(5) Gegen Bescheide und Maßnahmen des Datenschutzsenates sowie im Falle der Verletzung der Entscheidungspflicht des Datenschutzsenates sind ausschließlich Beschwerden (Rechtsbehelfe) an den Revisionsrat möglich.

(6) Der Datenschutzsenat hat über seine Tätigkeit jährlich der Generalsynode schriftlich zu berichten. Im Rahmen dieser Berichte kann der Datenschutzsenat Vorschläge zur Änderung oder Neuerlassung kirchlicher Vorschriften zum Datenschutz unterbreiten. Nach den Beratungen ist der Bericht im Amtsblatt kundzumachen.

(7) Die Tätigkeit des Datenschutzsenates und die Führung seiner Geschäfte ist durch kirchenrechtliche Vorschriften, insbesondere im Bereich des Datenschutzgesetzes, zu regeln.“

10. Der bisherige Abschnitt „XIV. Übergangs- und Schlussbestimmungen“ erhält die Bezeichnung „XV. Übergangs- und Schlussbestimmungen“. Die Art. 122 bis 124 erhalten die Bezeichnungen Art. 125 bis 127.

11. (1) Artikel I tritt vorbehaltlich der folgenden Absätze mit Kundmachung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Ab Beschlussfassung der Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. und Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung bestellen die Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung die ersten Mitglieder des Datenschutzrates. Diese bestellten Mitglieder gelten mit der Genehmigung dieser Verfügung mit einstweiliger Geltung durch die Generalsynode als von dieser gewählt.

(3) Bis 25. Mai 2018 besorgt der Datenschutzsenat, auf Grundlage des bisher geltenden Rechts und unter Beachtung der Zuständigkeit der Datenschutzbehörde, die Kontrolle der Einhaltung des kirchlichen Datenschutzrechts. Zusätzlich informiert und berät er über die neuen, ab 25. Mai 2018 geltenden, datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(4) Verstöße gegen kirchliches Datenschutzrecht, die zwischen der Kundmachung des Artikels I und dem 25. Mai 2018 erfolgen, aber bisher nicht rechtswidrig waren, werden vom Datenschutzsenat nicht weiter verfolgt.

II.

Das **Datenschutzgesetz**, ABl. Nr. 168/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1 (1) Dieses Kirchengesetz regelt den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, ergänzend zu den staatlichen und europarechtlichen Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679, ABl. (EU) L 119 v. 04.05.2016 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), für Rechtspersonen (Körperschaften) im Sinne der §§ 3 und 4 des Protestantengesetzes, BGBl. Nr. 182/1961 idgF.

(2) Körperschaften im Sinne des Abs. 1 sind jedenfalls die in Art. 13 Abs. 1 der Kirchenverfassung (KV) genannten Körperschaften.

(3) Sofern aufgrund der strukturellen Besonderheit einer Körperschaft Erweiterungen oder Beschränkungen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geboten sind, wird dies durch Verordnung des zuständigen Oberkirchenrates mit Zustimmung der jeweiligen Rechts- und Verfassungsausschüsse festgestellt.

(4) Alle Körperschaften gemäß Abs. 2 und 3 sind Verantwortliche im datenschutzrechtlichen Sinn, sofern nicht anders festgelegt.

(5) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes werden vom zuständigen Oberkirchenrat mit Zustimmung der jeweiligen Rechts- und Verfassungsausschüsse erlassen.

(6) Soweit in der Kirchenverfassung, diesem Kirchengesetz sowie anderen Kirchengesetzen, Regelungen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten im Bereich der Evangelischen Kirche A.u.H.B., der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B. samt deren Körperschaften (Art. 13 Abs. 1 KV) nicht getroffen werden, gelten die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie die staatlichen Datenschutzbestimmungen.“

2. § 3 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Körperschaften gemäß § 1 und ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung ihrer und der ihnen übertragenen Aufgaben verarbeiten.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den Körperschaften gemäß § 1 und an andere Personen sowie an staatliche Gerichte und Behörden, einschließlich Institutionen der Europäischen Union, ist nur nach Maßgabe der staatlichen und europarechtlichen Rechtsvorschriften

zulässig. Ferner ist die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen kirchlichen Körperschaften im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Z. 1 bis 3 und 5 KV sowie der Evangelischen Jugend Österreich gemäß den, einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlagen zulässig.“

3. § 4 Abs. 3 1. Satz lautet:

„Wer im kirchlichen Bereich oder im Auftrag einer Körperschaft gemäß § 1, an welchem Ort immer, personenbezogene Daten verarbeitet, hat eine Verpflichtungserklärung über die Einhaltung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen abzugeben; insbesondere dürfen Daten aus Datenverarbeitungen nur auf Grund von Anordnungen der zuständigen Verantwortlichen und gemäß § 3 Abs. 2 übermittelt werden. Das Datengeheimnis ist auch nach Beendigung der Tätigkeit oder des Auftrages zu wahren. Die Erklärung hat bei der zuständigen kirchlichen Stelle aufzuliegen. Näheres regelt eine Verordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B., ein Muster der Verpflichtungserklärung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.“

4. In § 5 Abs. 1 ist nach der Wortfolge „in Art. 13 Abs. 1 Z. 1 bis 3 KV genannten Körperschaften“ folgende Wortfolge einzufügen:

„sowie Gemeindeverbänden im Sinne des Art. 31 Abs. 6 KV.“

5. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Jede Körperschaft im Sinne des § 1 hat für ihre Verarbeitungen eine(n) Datenschutzbeauftragte(n) schriftlich zu bestellen. Die Bestellung gemeinsamer Datenschutzbeauftragter für mehrere Körperschaften ist zulässig, sofern die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung hinsichtlich aller beteiligten Körperschaften gesichert bleibt.“

6. In § 6 Abs. 4 lautet der letzte Satz:

„Alle kirchlichen Datenschutzbeauftragten haben regelmäßigen Erfahrungsaustausch, insbesondere in Hinblick auf die Gewährleistung eines einheitlichen Datenschutzstandards, zu pflegen und die Ergebnisse in den jeweiligen Jahresberichten mitzuteilen.“

7. § 6 Abs. 5 lautet wie folgt:

„(5) Die Datenschutzbeauftragten haben mit dem Datenschutzsenat (Art. 122 ff KV) zusammenzuarbeiten und dienen auch dem Datenschutzsenat als Anlaufstelle bezüglich der die Zusammenarbeit betreffenden Fragen einschließlich Konsultationen gemäß Art. 36 DSGVO und zur Beratung von sonstigen Fragen des Datenschutzes.“

8. Die Abs. 5 und 6 des § 6 erhalten die Bezeichnung Abs. 6 und 7.

9. In § 6 lautet der erste Halbsatz des nunmehrigen Abs. 6 wie folgt:

„Die Körperschaften im Sinne des § 1 sind verpflichtet, die Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.“

10. **§ 6 Abs. 7** lautet:

„(7) Steht der/die Datenschutzbeauftragte in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. oder A.u.H.B. in Österreich oder einer Superintendentenz A.B., einer Gemeinde, einem selbstständigen Gemeindeverband oder zur Evangelischen Jugend Österreich, kann die Kündigung dieses Dienstverhältnisses seitens des kirchlichen Dienstgebers nur mit Zustimmung des Schlichtungsausschusses gemäß der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen 2016 ausgesprochen werden.“

11. Der bisherige **§ 7** erhält die Bezeichnung **§ 11**.

12. Als **§§ 7 bis 10** werden eingefügt:

„Informationspflicht und Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 7 (1) Sofern dies kirchenrechtliche Vorschriften nicht anders anordnen, ist die betroffene Person bei der erstmaligen Erhebung der sie betreffenden Daten von jener kirchlichen Körperschaft zu informieren, die diese Daten erhebt.

(2) Bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist unter den Voraussetzungen des Art. 34 DSGVO von der zuständigen Körperschaft bzw. dem Verantwortlichen die betreffende Person von der Verletzung unverzüglich zu benachrichtigen. Unabhängig davon hat jede Körperschaft gemäß § 1 Abs. 1 im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten den Datenschutzsenat binnen 72 Stunden schriftlich zu informieren, durchschriftlich den Oberkirchenrat A.u.H.B.

(3) Die Erklärung einer Person bzw. der obsorgeberechtigten Eltern für minderjährige Kinder, einzutreten oder eine Amtshandlung vornehmen zu lassen sowie die Bereitschaft, an Amtshandlungen mitzuwirken (als z.B. Paten oder Trauzugen), beinhaltet die Zustimmungserklärung zur Verarbeitung der entsprechenden Daten im Matrikenprogramm EGON gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen und gemäß der Matrikenordnung 2009.

(4) Die Erklärung, als ehrenamtliche/r Mitarbeiter/Mitarbeiterin im Bereich der in § 1 genannten Körperschaften sowie auch die Erklärung, für ein kirchliches Amt zu kandidieren und im Falle der Wahl/Bestellung dieses Amt anzunehmen, beinhaltet die Zustimmungserklärung zur elektronischen Verarbeitung der personenbezogenen Daten, dies auch unter Berücksichtigung der Anlagen gemäß § 3 Abs. 2.

Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung und Löschung

§ 8 (1) Jede Person, die von der Erhebung ihrer personenbezogenen Daten informiert ist oder bei der eine Erhebung personenbezogener Daten bei einer in § 1 genannten Körperschaft sehr wahrscheinlich ist, kann bei der zuständigen Körperschaft (§ 1) eine Bestätigung darüber verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten ver-

arbeitet werden. Im Zweifel ist die zuständige Körperschaft jene Pfarr- bzw. Teilgemeinde, der die betroffene Person angehört oder die erstmals die Daten verarbeitete. Ist die zuständige Körperschaft für die betroffene Person nicht feststellbar, kann die Anfrage an das Kirchenamt A.B. gerichtet werden, welches diese Anfrage an die zuständige Körperschaft weiterzuleiten hat.

(2) Betroffene Personen, deren personenbezogene Daten von einer Körperschaft gemäß § 1 verarbeitet werden, können nach Maßgabe der Art. 16 ff DSGVO sowie kirchenrechtlicher Vorschriften von der nach den kirchenrechtlichen Vorschriften zuständigen Körperschaft die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und/oder die Löschung sie betreffender personenbezogener Daten schriftlich begehren. Ist für die antragstellende Person die zuständige kirchliche Körperschaft nicht leicht feststellbar, können diese Anträge im Kirchenamt A.B. eingereicht werden, welche sie dann an die zuständige kirchliche Körperschaft weiterzuleiten hat.

(3) Die zuständige kirchliche Körperschaft gemäß § 1 hat das Auskunftsbegehren bzw. die Anträge auf Berichtigung oder Löschung binnen einem Monat nach Einlangen bei ihr zu erledigen. Die Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter der Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von sonstigen Anträgen bei der Körperschaft erforderlich ist. Im letztgenannten Fall ist die betroffene antragstellende Person innerhalb eines Monats nach Einlangen des Antrages von der Fristverlängerung elektronisch oder schriftlich zu verständigen.

(4) Bei Anträgen auf Berichtigung und/oder Löschung von personenbezogenen Daten hat die zuständige Körperschaft die betroffene Person formlos von ihrer Erledigung schriftlich zu informieren. Ist die betroffene Person mit dem Inhalt der Erledigung nicht einverstanden, hat sie das Recht, sich binnen einem Monat nach Verständigung mittels schriftlich eingereichtem, begründetem Antrag an den Datenschutzsenat zu wenden, der darüber ein entsprechendes Verfahren mit Untersuchungen einzuleiten und über diesen Antrag mit Bescheid zu entscheiden hat. Gleiches gilt, wenn innerhalb der im Abs. 3 festgesetzten Frist keine Erledigung durch die zuständige Körperschaft gemäß § 1 bzw. den Verantwortlichen erfolgt.

(5) Von Bescheiden des Datenschutzsenates in den Fällen des Abs. 4 sind auch Abschriften an den Oberkirchenrat A.u.H.B. zuzustellen, der allenfalls im Rahmen seines Aufsichtsrechtes weitere Veranlassungen, sei es direkt oder an andere kirchliche Organe, treffen kann.

Datenschutzsenat

§ 9 (1) Der Datenschutzsenat (Art. 122 ff KV) hat seinen Sitz im Kirchenamt A.B. in Wien.

(2) Die Ersatzmitglieder vertreten das jeweilige Mitglied des Datenschutzsenates bei Verhinderung oder Ausscheiden aus dem Amt.

(3) Der Datenschutzsenat entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder. In dringenden Fällen kann eine Entscheidung auch durch Umlaufbeschluss, der in der nächsten Sitzung zu bestätigen ist, herbeigeführt werden.

(4) Der Datenschutzsenat gibt sich eine im Amtsblatt kundzumachende Geschäftsordnung, in der die Erledigung einzelner Verfahrensschritte, nicht jedoch die Entscheidung in der Sache selbst, einem seiner Mitglieder übertragen werden kann.

(5) Soweit in der Geschäftsordnung keine eigenen Regelungen enthalten sind, gilt der erste Teil der Verfahrensordnung (KVO) sinngemäß.

(6) Dem Datenschutzsenat sind zur Durchführung seiner Aufgaben die notwendige Infrastruktur des Kirchenamtes A.B. sowie eine angemessene Zahl von Dienstnehmer/innen zur Verfügung zu stellen, wobei in Angelegenheiten des Datenschutzsenates nur Mitglieder des Datenschutzsenates gegenüber den Dienstnehmer/innen in fachlicher Hinsicht weisungsbefugt sind.

(7) Für die Aufwendungen des Datenschutzsenates ist eine angemessene budgetäre Vorsorge zu treffen.

§ 10 (1) Für Anträge gemäß § 9 gelten die Bestimmungen der Verfahrensordnung (KVO) sinngemäß. Über die entsprechenden Anträge hat der Datenschutzsenat mittels Bescheid in der Sache selbst zu entscheiden.

(2) Der Datenschutzsenat hat bei Sachverhaltsbekanntgaben (Anzeigen, Beschwerden) über Verletzungen im Bereich des Datenschutzes oder von amtswegen Untersuchungen durchzuführen (Art. 124 Abs. 4 KV). Diesbezüglich ist den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Datenschutzsenates Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Körperschaften gemäß § 1 zu gewähren.

(3) Der Datenschutzsenat kann gegenüber Körperschaften gemäß § 1 Bescheide erlassen, um den Datenschutz im Sinne dieses Kirchengesetzes zu gewährleisten. Eine Ausfertigung des Bescheides ist dem Oberkirchenrat A.u.H.B. (sofern dieser nicht Bescheidadressat selbst ist) abschriftlich zur Verfügung zu stellen, damit dieser allenfalls nötige Maßnahmen, aber auch die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Amtsträger veranlassen kann. Gegen solche Bescheide kann binnen vier Wochen Beschwerde an den Revisionssenat vom Bescheidadressat erhoben werden. Darüber hinaus können aus Anlass solcher Untersuchungen Berichte (außerhalb des jährlichen Berichtes an die Generalsynode) an die Oberkirchenräte sowie das Präsidium der Generalsynode weiter geleitet werden, wobei das Präsidium der Generalsynode mit diesem Bericht die Kontrollausschüsse A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung (Art. 113 KV) zu befassen hat.

(4) Der Datenschutzsenat hat über seine Tätigkeit jährlich der Generalsynode schriftlich zu berichten (Art. 124 Abs. 6 KV). Nach Beschlussfassung der Generalsynode ist der Bericht des Datenschutzsenates im Amtsblatt kundzumachen.

(5) Entscheidet der Datenschutzsenat über Anträge gemäß § 9 nicht innerhalb von sechs Monaten ab Antragstellung mittels Bescheid, kann die antragstellende Person eine Säumnisbeschwerde gemäß Art. 119 Abs. 1 Z. 10 KV beim Revisionssenat einbringen, wenn die Verzögerung bei der Bescheiderlassung nicht auf ein überwiegendes Verschulden des Datenschutzsenates zurückzuführen ist. Der Revisionssenat hat dem Datenschutzsenat bei Verletzung der Entscheidungsfrist eine Nachfrist in der Dauer von maximal vier Monaten zu gewähren. Nach erfolglosem Verstreichen dieser Nachfrist geht die Zuständigkeit zur Entscheidung über diese Anträge in der Sache selbst auf den Revisionssenat über.

(6) Bei Verstößen gegen kirchliches Datenschutzrecht kann der Datenschutzsenat unbeschadet aller sonstigen Rechtsfolgen aus der Datenschutzverletzung gegen die kirchlichen Körperschaften (§ 1) Geldbußen bis höchstens EUR 20.000 verhängen. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Grad des Verschuldens und nach den Folgen des Verstoßes.“

13. Den Anlagen ist eine weitere **Anlage 10** anzuschließen.

(Anlage 10 ist abgedruckt auf Seite 56)

III.

Die **Verfahrensordnung** (KVO) ABl. Nr. 152/1995 in der derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. **§ 43** ist ein Abs. 5 anzufügen:
„(5) In Angelegenheiten nach Art. 119 Abs. 1 Z. 10 KV gelten für die Einbringung der Beschwerden und Anträge die im Datenschutzgesetz festgelegten Fristen.“
2. **§ 44 Abs. 6** lautet:
„(6) Beschwerden gegen Bescheide des Datenschutzsenates nach Art. 119 Abs. 1 Z. 10 KV haben den relevanten Sachverhalt sowie in Ansehung der betroffenen natürlichen Person soweit als möglich das vermeintlich verletzte, datenschutzrechtlich gewährleistete Recht zu bezeichnen. Bei Beschwerde einer kirchlichen Körperschaft ist die sonstige Rechtsverletzung darzulegen. Bei Säumnisbeschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch den Datenschutzsenat ist in der Beschwerde der ursprüngliche Antrag zu benennen und wenn möglich in Kopie anzuschließen. Er hat weitere Ausführungen im Zusammenhang mit dem Nicht-Tätigwerden des Datenschutzsenates zu enthalten.“
3. **§ 44 Abs. 6 bis 8** erhalten die Bezeichnung Abs. 7 bis 9.

4. **§ 46 Abs. 3 letzter Satz** lautet:

„In Verfahren betreffend Dienstrechtsangelegenheiten nach den Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes sowie der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie nach dem Datenschutzgesetz kann der Revisionsssenat auch in der Sache selbst entscheiden.“

IV.

Die **Matrikenordnung 2009**, ABl. Nr. 190/2009 in der derzeit geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:

1. In **§ 4 Abs. 4 zweiter Satz** wird die Wortfolge „§ 4 Abs. 3 Datenschutzordnung“ durch „§ 4 Abs. 3 Datenschutzgesetz“ ersetzt.
2. In **§ 8 Abs. 2 erster Satz** ist nach der Wortfolge „Bei der Anmeldung einer Amtshandlung ist“ einzufügen „neben dem Hinweis auf die elektronische Verarbeitung der Daten“.
3. **§ 8** ist folgender **Abs. 8** anzufügen:
„(8) Für Anträge auf Berichtigung, Änderung oder Ergänzung von Einträgen in Kirchenbüchern (Matriken) gelten zusätzlich die einschlägigen Bestimmungen der §§ 8 ff Datenschutzgesetz samt den vorgesehenen Rechtsbehelfen an den Datenschutzssenat, soweit es sich um Eintragungen in Kirchenbücher handelt, die in EGON (§ 5 Abs 1) verarbeitet sind.“
4. **§ 10** ist folgender **Abs. 7** anzufügen:
„(7) Im Zusammenhang mit dem Auskunfts- und Einsichtsrecht in Daten und Kirchenbücher (Matriken), die in EGON (§ 5 Abs. 1) verarbeitet sind, gelten überdies die einschlägigen Bestimmungen der §§ 8 ff Datenschutzgesetz samt den dort vorgesehenen Rechtsbehelfen an den Datenschutzssenat.“

V.

1. **Artikel II** des **Datenschutzanpassungsgesetzes**, ABl. Nr. 167/2017, wird ersatzlos aufgehoben und die vormalige Bestimmung des § 12 Abs. 1 Z. 7 Disziplinarordnung wieder in Kraft gesetzt.
2. **§ 12 Abs. 1 Z. 15** Disziplinarordnung lautet wie folgt:
„Vorsätzliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, insbesondere die rechtswidrige Weitergabe von personenbezogenen Daten.“

VI.

Die **Mitgliedschaftsordnung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich**, ABl. Nr. 141/2005 in der derzeit geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:

§ 10 wird folgender **Abs. 5** angefügt:

„(5) Sämtliche Daten der Mitglieder der Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. im Sinne dieser Mitgliedschaftsordnung sowie deren nahen Angehörigen, auch wenn sie nicht Mitglieder der Evangelischen Kirche A.B. oder der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich sind, werden elektronisch in „Die Evangelischen Gemeindedaten ONLINE“ (EGON) (§ 5 Datenschutzgesetz) verarbeitet. Darüber sind sie vor allem aus Anlass von Taufen und kirchlichen Amtshandlungen nachweislich zu informieren.“

VII.

Die **Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung**, ABl. Nr. 50/1986 in der derzeit geltenden Fassung, ist wie folgt zu ändern:

In **§ 19 Abs. 1 letzter Satz** wird nach dem Wort Fälligkeit ein Beistrich gesetzt und entfällt das Wort „und“. Zudem wird nach der Wortfolge „die Rechtsmittelbelehrung“ folgender Wortlaut angefügt: „und der Hinweis auf die elektronische Verarbeitung dieses Bescheides samt der darin enthaltenen Daten“.

VIII.

Die **Dienstordnung 2012** für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer, ABl. Nr. 153/2012 in der derzeit geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:

1. In **§ 3 Abs. 3** wird der Wortlaut „die Datenschutzverordnung“ durch den Wortlaut „das Datenschutzgesetz und die zu diesem ergangenen Verordnungen“ ersetzt.
2. In **§ 8 Abs. 3** wird das Wort „Datenschutzverordnung“ durch den Wortlaut „kirchlichen Bestimmungen zum Datenschutz“ ersetzt.

IX.

Artikel II. bis IV. sowie VI. bis VIII. dieser Verfügung mit einstweiliger Geltung treten mit 25. Mai 2018 in Kraft. Artikel V. tritt mit Kundmachung im Amtsblatt in Kraft.

(Zl. G 13; 761/2018 vom 25. April 2018)

Anlage 10 gemäß § 3 Abs. 2 Datenschutzgesetz

Anlage 10:		Übermittlung von Jugendmitarbeiter- und Jugendfreizeiteilnehmerdaten zwischen der Evangelischen Kirche A.B., H.B., A.u.H.B. und den Gliederungen der Evangelischen Jugend Österreich		
von..... an	Diözesane Jugend A.B.	Jugend H.B.	Burg	EJÖ
Gemeinde A.B.	JA	NEIN	JA	JA
Gemeinde H.B.	NEIN	JA	JA	JA
Gemeindeverband A.B.	JA	NEIN	JA	JA
Gemeindeverband H.B.	NEIN	JA	JA	JA
Superintendentenz A.B.	JA	NEIN	JA	JA
Gesamtgemeinde H.B.	NEIN	JA	JA	JA
Kirche A.B.	JA	NEIN	JA	JA
Kirche A.u.H.B.	JA	JA	JA	JA
Diözesane Jugend A.B.		NEIN (JA)	JA	JA
Jugend H.B.	NEIN (JA)		JA	JA
Burg	JA	JA		JA
EJÖ	JA	JA	JA	
Legende:	JA	Datenübermittlung zulässig		
	NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig		
	NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.		

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

55. Verordnung über die Verwendung des Verwaltungsprogramms „Die Evangelischen Gemeindedaten Online“ (EGÖN)

(EGON-Verordnung – EGON-VO)

Präambel

„Die Evangelischen Gemeindedaten Online“ (EGÖN) dient zur elektronischen Verwaltung von Personendaten, zur Verwaltung der Mitgliedschaft in den Kirchen A. B. und H. B. und deren Gemeinden, zur Verwaltung der diesbezüglichen Adressdaten und Kontaktinformationen, der Matriken und zur Kirchenbeitragseinhebung. EGÖN ist eine serverbasierte Datenbank zur gemeinsamen Datenverarbeitung über eine Client-Server-Lösung. Die Evangelische Kirche A.u.H.B. ist im Sinne der DSGVO in Bezug auf EGÖN Entwicklerin, Betreiberin und Verantwortliche. Es liegt jedoch eine gemeinsame Verarbeitung im Sinn der DSGVO vor.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Evangelische Kirche A.u.H.B. als Verantwortliche und für alle kirchlichen Stellen, die als Mitverarbeiter das Ver-

waltungsprogramm „Die Evangelischen Gemeindedaten Online“ (EGÖN) nutzen. Zu diesen zählen:

- die Evangelische Kirche A.B. in Österreich
- die Evangelische Kirche H.B. in Österreich
- die Superintendentenzen
- Gemeindeverbände mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäß Art. 31. Abs. 6 KV, sofern sie selbst EGÖN nutzen
- Pfarrgemeinden, inklusive Tochter- und Muttergemeinden
- Personalgemeinden gemäß Art. 25 KV.

(2) Diese Verordnung führt §§ 3 und 5 Datenschutzgesetz näher aus. Sie befreit nicht von anderen rechtlichen Verpflichtungen in Zusammenhang mit dem Datenschutz. Es gelten die Bestimmungen der Matrikenordnung und des staatlichen Personenstandsgesetzes ohne Einschränkungen weiter, ebenso die Mitgliedschaftsordnung und die Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) und die zu ihr ergangenen Verordnungen.

(3) Diese Verordnung gilt grundsätzlich nur für die gemeinsame Verarbeitung in EGÖN. Darüber hinaus ist der Export von Adress- und Kommunikationsdaten

aus EGON von der gemeinsamen Verarbeitung ausnahmsweise umfasst, wenn die Daten

- ausschließlich für eigene Serienaussendungen oder zur Kontaktaufnahme im Rahmen einmaliger Besuchs- oder Informationsmaßnahmen verwendet werden,
- keine Informationen über das religiöse Bekenntnis oder sonstige besonders schützenswerte Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO enthalten
- und nicht als eigenständige Datenquelle weitergepflegt, sondern nach Aussendung oder Abschluss der Maßnahme umgehend gelöscht werden.

(4) Außerdem sind zum Zweck der Kirchenbeitrags-einhebung die Erstellung aus EGON und Verwendung von folgenden Listen und Schriftstücken von der gemeinsamen Verarbeitung erfasst, wenn sie nicht als eigenständige Datenquellen weitergepflegt, sondern nach Verwendung umgehend gelöscht werden: die Vorschlags-, Selbsteinstufer-, Mahnvorschlags-, Rechtsanwalts-, Differenz- und Erstzahlerliste sowie die KB-Bescheiddruck-Freigabe, das KB-Vorschreibungsprotokoll, die offenen Posten, der Mahnungsdruck, das Mahnungsprotokoll, die Berufsgruppen-Schätzhilfe und die Erstzahlerdifferenz.

(5) Daten, die den Vorgaben von Abs. 3 und 4 nicht entsprechen, sowie alle anderen Verarbeitungen außerhalb von EGON fallen in die alleinige Verantwortung der jeweiligen Verarbeiter. Das gilt insbesondere für vor dem 25. Mai 2018 aus EGON exportierte Daten. Eine eigene Verarbeitung von Daten, die das religiöse Bekenntnis oder andere besonders schützenswerte Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO enthält, macht eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO notwendig.

§ 2

Verantwortliche

(1) Verarbeitungsverantwortlicher für EGON ist die Evangelische Kirche A.u.H.B., vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. Als Mitverarbeiter sind zudem alle EGON-verwendenden Stellen für die gemeinsame Verarbeitung verantwortlich. Sofern von Tochter- bzw. Muttergemeinden selbst EGON genutzt wird, sind diese für ihren Bereich als Mitverarbeiter verantwortlich, ansonsten sind im Falle von Teilgemeinden die Pfarrgemeinden verantwortlich.

(2) Die konkrete Verantwortung für die Mitverarbeitung liegt bei den nach der Kirchenverfassung leitenden Organen, das sind insbesondere die Presbyterien für die Gemeinden und die Superintendentialausschüsse für die Superintendentenzen.

(3) Alle EGON-verwendenden Stellen haben zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung einen Datenverarbeitungsverantwortlichen oder eine Datenverarbeitungsverantwortliche sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu ernennen und einen Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzbeauftragte gemäß Art. 37 DSGVO zu bestellen. Ferner haben sie ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu er-

stellen. Dem Oberkirchenrat A.u.H.B. sind die bestellten Personen zu melden und es ist ihm zu bestätigen, dass ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten erstellt wurde. Diese Meldung kann auf dem Postweg oder an die E-Mailadresse DSMeldung@okr-evang.at erfolgen. Übergeordnete Stellen sind parallel zu informieren, Pfarrgemeinden A.B. haben den Superintendenten oder die Superintendentin zu verständigen und Pfarrgemeinden H.B. den Oberkirchenrat H.B.

§ 3

Erlaubte Verwendung

EGON darf zur Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich zu folgenden Zwecken verwendet werden:

- Verwaltung von Personendaten und Kontaktinformationen inklusive der Verwaltung von kirchlichen Funktionen, der Übertragung von Aufgaben an Haupt- oder Ehrenamtliche und von Gruppenleitern und sonstigen Aufgaben;
- Verwaltung von Familienbeziehungen;
- Verwaltung von Gemeinde- und Mitgliedschaftsbeziehungen;
- Verwaltung von Urkunden und Führung der Matriken;
- Ermittlung und Einhebung des Kirchenbeitrages inklusive Vorschreibungsdruck und -versand durch einen Auftragsverarbeiter sowie Meldedatenabgleich;
- Meldung von Kirchenbeiträgen gemäß Sonderausgaben-DÜV, BGBl. Nr. 289/2016, an die Finanzbehörden;
- Verwaltung von Merkmalen zur Bildung von Verteilern und Personengruppen zur Organisation kirchlichen Lebens und zum Zweck der Kommunikation, Koordination, Information und Bewerbung von eigenen Veranstaltungen, Aktivitäten, Kreisen und Projekten.

§ 4

Zugangsregelung

(1) Die Einrichtung und Verwaltung von Benutzerzugängen und die Vergabe von Benutzerrechten erfolgt durch das Kirchenamt A.B. Es werden ausschließlich individuelle, personenbezogene und befristete Zugänge eingerichtet.

(2) Voraussetzungen für die Erteilung eines persönlichen Benutzerzuganges sind:

1. Ein Ansuchen an die E-Mailadresse EGONBenutzer@okr-evang.at mit definierten Benutzerrechten auf Basis eines Beschlusses des für den Mitverarbeiter verantwortlichen Gremiums. Im Falle einer Pfarrgemeinde ist ein Beschluss des Presbyteriums erforderlich;
2. ein Identitätsnachweis in Form einer aktuellen Ausweiskopie;
3. die Ursprungsnummer des Benutzers oder der Benutzerin, sofern vorhanden;

4. ein persönliches, Zugangsgeschütztes E-Mail-Konto;
5. eine unterzeichnete, aktuelle Datenschutzerklärung;
6. eine unterzeichnete EGON-Verpflichtungserklärung.

(3) Für Benutzerzugänge, die vor dem 25. Mai 2018 eingerichtet wurden, sind die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen bis zum 30. August 2018 zu erbringen. Widrigenfalls können Zugänge beschränkt oder gesperrt werden.

§ 5

Notwendige Ausbildung der Nutzer

(1) Personen, deren Benutzerzugänge vor dem 25. Mai 2018 eingerichtet wurden, müssen über jene Kenntnisse verfügen, die es ihnen ermöglichen, die ihnen über die gewährten Nutzerrechte zugänglichen Daten rechtskonform zu handhaben.

(2) Neue Benutzer erhalten zunächst einen vorläufigen Benutzerzugang. Sie dürfen erst nach einer mindestens halbtägigen Einführung durch einen landeskirchlichen Kirchenbeitragsbeauftragten oder von diesem benannte(n) Mitarbeiter oder Mitarbeiterin des Kirchenamtes A.B. auf EGON zugreifen. Ausnahmsweise kann mit Zustimmung eines landeskirchlichen Kirchenbeitragsbeauftragten diese Anforderung entfallen, wenn eine Einschulung und laufende Betreuung durch einen erfahrenen EGON-Benutzer oder eine erfahrene EGON-Benutzerin sichergestellt ist.

(3) Für den Erwerb eines befristeten Benutzerzugangs ist innerhalb von acht Monaten eine insgesamt viertägige Schulung zu absolvieren. Diese Schulung wird regelmäßig in ausreichender Anzahl österreichweit von landeskirchlichen Kirchenbeitragsbeauftragten oder von diesen benannten Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen des Kirchenamtes A.B. angeboten. Wird die Schulung nicht rechtzeitig absolviert, wird der vorläufige Benutzerzugang gesperrt. In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe durch einen landeskirchlichen Kirchenbeitragsbeauftragten eine Fristverlängerung gewährt werden. Im Falle einer besonderen persönlichen Eignung – z.B. absolvierte Ausbildung zum/zur betrieblichen Datenschutzbeauftragten – können durch einen landeskirchlichen Kirchenbeitragsbeauftragten einzelne Schulungsteile erlassen werden.

(4) Für bestimmte Nutzergruppen, wie zum Beispiel Matrikenführer, können Benutzerzugänge mit eingeschränkten Rechten eingerichtet werden. Für den Erwerb eines solchen unbefristeten Zugangs können inhaltlich eingeschränkte, kürzere Schulungen absolviert werden.

(5) Über die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung erhalten Benutzer und Benutzerinnen eine Bestätigung, die ausweist, für welche Verarbeitungen Kompetenzen erworben wurden. Der Schulungsleiter bzw. die Schulungsleiterin entscheidet, ob die Voraussetzungen hierfür erfüllt wurden.

§ 6

Aufsicht

(1) Die Mitglieder der Superintendentialausschüsse und die Kirchenbeitragsreferenten und -referentinnen der Superintendenten sind verpflichtet, im Rahmen ihres örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereichs die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben für die Nutzung von EGON zu überwachen und zu überprüfen.

(2) Die landeskirchlichen Kirchenbeitragsbeauftragten und EGON-Administratoren sind berechtigt, die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Nutzung von EGON durch jeden Nutzer und jede Nutzerin jederzeit zu überprüfen.

(3) Der Superintendent oder die Superintendentin hat sich im Zuge einer Visitation gemäß Art. 67 KV genaue Kenntnis über die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben für die Nutzung von EGON zu verschaffen.

(4) Alle zur Aufsicht Berufenen sind verpflichtet, auf Mängel hinzuweisen und deren Behebung zu veranlassen. Bei gravierenden Verstößen haben sie umgehend die Sperrung des Benutzerzuganges selbst vorzunehmen oder zu veranlassen. Im letzteren Fall sind hierzu der EGON-Administrator oder die -Administratorin im Kirchenamt oder ein landeskirchlicher Kirchenbeitragsbeauftragter telefonisch oder über die E-Mailadresse DSAlarm@okr-evang.at zu verständigen. Zur Aufsicht Berufene und der oder die Datenschutzbeauftragte der Kirche A.u.H.B., sind befugt, bei Gefahr in Verzug auch nur im Falle des Verdachts eines gravierenden Verstoßes Benutzerzugänge umgehend selbst einzuschränken oder zu sperren. Sie haben erforderlichenfalls dem Superintendentialausschuss oder dem zuständigen Oberkirchenrat Auflagen gemäß Abs. 5 vorzuschlagen.

(5) Der Superintendentialausschuss oder der zuständige Oberkirchenrat können unter Setzung einer angemessenen Frist Auflagen für die Aufrechterhaltung oder Wiedererteilung von Benutzerzugängen oder bestimmten Nutzerrechten beschließen. Diese Auflagen können beispielsweise konkrete administrative Maßnahmen oder die Absolvierung einer Schulungsmaßnahme umfassen. Bei fristgerechter Erfüllung der Auflagen wird auf Antrag des Nutzers oder der Nutzerin die Beschränkung der Nutzerrechte oder die Sperre des Zugangs wieder aufgehoben.

(6) Dem oder der Datenschutzbeauftragten der Evangelischen Kirche A.u.H.B. obliegt laut Art. 39 DSGVO die Beratung, Unterrichtung und Überwachung in Angelegenheiten des Datenschutzes. Die Evangelische Kirche A.u.H.B. sowie die Mitarbeiter haben ihn oder sie bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben zu unterstützen, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen zur Verfügung stellen.

§ 7

Benutzersperre durch Mitarbeiter

Das für die Verarbeitung verantwortliche Gremium eines Mitarbeiters hat umgehend die Sperre eines

Benutzerzuganges zu veranlassen, wenn der Benutzer oder die Benutzerin

- die Aufgaben nicht mehr wahrnimmt, für die der Zugang erforderlich war
- oder wesentlich gegen die Vorgaben zur Nutzung von EGON verstößt.

Hierzu sind der EGON-Administrator oder die -Administratorin im Kirchenamt oder die landeskirchlichen Kirchenbeitragsbeauftragten telefonisch oder über die E-Mailadresse DSAlarm@okr-evang.at zu verständigen.

§ 8 Zugangsdaten

(1) Das persönliche Passwort muss aus mindestens sieben Zeichen bestehen, darunter mindestens ein Buchstabe, eine Ziffer und ein Sonderzeichen. Der Benutzername, der eigene Name oder Teile derselben dürfen nicht enthalten sein.

(2) Das Passwort ist regelmäßig nach den Vorgaben des Kirchenamtes A.B. zu ändern, widrigenfalls ein Zugriff verwehrt werden kann.

(3) Die Weitergabe, ungeschützte Aufbewahrung oder gemeinsame Nutzung von Zugangsdaten gelten als wesentlicher Verstoß und führen zum sofortigen Entzug des Benutzerzuganges.

§ 9 Physischer Zugang

(1) Es ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugang zu Systemen und Geräten haben, auf denen EGON genutzt wird. Räume mit Standgeräten, an denen EGON genutzt wird, sind in Abwesenheit der befugten Nutzer zu versperren, und der Zugang zu diesen Räumen ist vor Ort zu regeln. Bildschirme sind so zu positionieren, dass Unbefugte keinen Einblick nehmen können.

(2) Mobile Geräte, auf denen EGON genutzt wird, sind bei Nichtverwendung zu versperren. Sie sind möglichst verschlossen und nicht sichtbar zu transportieren. Zum Beispiel dürfen sie nicht sichtbar in einem parkenden Auto zurückgelassen werden. Werden sie außerhalb der Diensträume verwendet, ist eine automatische Sperre in Verbindung mit einem Passwort zur Reaktivierung vorzusehen und soweit möglich ein Kensington-Schloss zu verwenden. Bluetooth und W-LAN sind nur bei Bedarf zu aktivieren. Verbindungen mit unbekanntem Netzen, offenen W-LAN-Netzwerken und Hotspots sind nicht gestattet.

(3) Externe Datenträger und Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind zu versperren und so zu transportieren, dass sie vor fremdem Zugriff geschützt sind.

§ 10 Betriebssystem, Virenschutz und Software

(1) Als Betriebssystem ist mindestens Windows Vista zu verwenden. Es wird eine aktuellere Version, wie zum Beispiel Windows 10, empfohlen.

(2) Als Internetbrowser sind Microsoft Edge oder Internet Explorer zu verwenden. Ein PDF-Reader und ein Office-Paket müssen installiert sein.

(3) Für einen ausreichenden Schutz vor Computerviren und sonstiger Schadsoftware ist Sorge zu tragen. Es muss mindestens Windows Defender verwendet werden.

(4) Das verwendete Betriebssystem und die erforderliche Software müssen aktuell gehalten werden, indem die aktuellen Sicherheitsupdates laufend eingespielt werden.

§ 11 Zugriffssteuerung

Systeme und Geräte, auf denen EGON verwendet wird, müssen über eine kennwortgeschützte Zugriffssteuerung verfügen. Hierbei ist mindestens der Windows Standard einzuhalten. Für jeden Benutzer ist ein eigener Zugang vorzusehen.

§ 12 Verschlüsselung

(1) Dateien können auf Standgeräten, die den Vorgaben von § 11 entsprechen und entsprechend § 9 Abs. 1 betrieben werden, unverschlüsselt gespeichert werden. Auf mobilen Endgeräten, die den Vorgaben von § 11 entsprechen, können Dateien unverschlüsselt gespeichert werden, wenn alle lokalen Laufwerke verschlüsselt sind oder die Dateien auf verschlüsselten Partitionen gespeichert werden. Sonst müssen die Dateien selbst dem Stand der Technik entsprechend verschlüsselt werden. Auf unverschlüsselten Partitionen mobiler Endgeräte ist nur die Speicherung verschlüsselter Dateien zulässig.

(2) Auf externen Datenträgern wie USB-Sticks, CDs, DVDs oder externen Festplatten dürfen Dateien nur unverschlüsselt gespeichert werden, wenn der gesamte Datenträger oder die Partitionen, in denen gespeichert wird, verschlüsselt sind. Ansonsten sind die Dateien selbst zu verschlüsseln.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten darf laut § 4 Abs. 2 Z 9 Datenschutzgesetz nur in verschlüsselter Form erfolgen und ist nur über Verbindungen und Protokolle zulässig, die den Anforderungen der DSGVO entsprechen.

§ 13 Rechte der betroffenen Personen

(1) In EGON erfasste Personen haben grundsätzlich gemäß Art. 12 bis 23 DSGVO ein Recht auf Information über die Aufnahme in die Verarbeitung, Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch.

(2) In Bezug auf Matriken gelten diese Rechte nur nach Maßgabe der kirchlichen Matrikenordnung und insbesondere in Bezug auf Altmatriken nur nach Maßgabe der Bestimmungen des staatlichen Personenstandsgesetzes.

§ 14**Information der von der Verarbeitung betroffenen Personen**

(1) Das Kirchenamt A.B. stellt den Text zur Information der von der Verarbeitung in EGON betroffenen Personen zur Verfügung und veröffentlicht ihn.

(2) Die Informationen nach Abs. 1 sind durch alle Mitarbeiter auszuhängen. Für Teil- und Pfarrgemeinden hat dies in der Pfarrkanzlei zu erfolgen. Unterhält ein Mitarbeiter eine Homepage, muss ein Hinweis auf diese Informationen dort abrufbar sein. Werden durch einen Mitarbeiter regelmäßig in elektronischer Form oder als Druckwerk Mitteilungen versandt, zum Beispiel in Form von Newslettern, Pfarrbriefen oder Mitteilungen der Superintendenz, ist ein Hinweis auf die Informationen laut Abs. 1 bis zum 30. August 2018 mindestens einmal dort wiederzugeben. Es ist besonders darauf zu achten, dass auch jene Mitglieder erreicht werden, die zwar konfirmiert sind, denen aber (noch) kein Kirchenbeitrag vorgeschrieben wird. Diese erhalten häufig allgemeine Zuschriften und Informationen nicht. Wird den Anforderungen dieses Absatzes Rechnung getragen, gelten alle betroffenen Personen, die zum 25. Mai 2018 als Mitglieder geführt werden, als hinreichend informiert.

(3) Zusätzlich zu Abs. 2 sind vor dem 25. Mai 2018 in EGON durch Mitarbeiter verarbeitete Personen bis 30. Juni 2018 durch das Kirchenamt schriftlich darauf hinzuweisen, dass und von welchem Mitarbeiter ihre Daten in EGON verwaltet werden und darauf, wo sie die Informationen laut Abs. 1 einsehen können, sofern sie zu folgenden Personengruppen zählen:

- Matrikengäste, die nicht Mitglieder der Evangelischen Kirche in Österreich sind,
- in der Matrikenverwaltung verwaltete Personen, die nicht in den Matrikenbüchern aufscheinen, sofern sie keine Mitglieder der Evangelischen Kirche in Österreich sind,
- Angehörige, die nicht Mitglieder der Evangelischen Kirche sind und in EGON verwaltet werden,
- Gäste, die nicht Mitglieder der Evangelischen Kirche sind und in EGON verwaltet werden.

(4) Personen, die nach dem 25. Mai 2018 neu in EGON erfasst werden oder einem neuen Mitarbeiter zugeordnet werden, sind gemäß Art. 13 und 14 DSGVO darüber und über ihre damit verbundenen Rechte zu informieren. Hierzu genügt ein Hinweis darauf, wo die Informationen laut Abs. 1 eingesehen oder bezogen werden können. Es ist darauf hinzuweisen, dass in Folge über Änderungen nicht laufend informiert wird, die aktuell gültigen Informationen aber am angegebenen Ort öffentlich einsehbar sind. Werden die Daten bei der betroffenen Person selbst erhoben, z.B. im Rahmen eines Eintrittsgesprächs, in Vorbereitung von Kasualien oder in Zusammenhang mit der Kirchenbeitragseinhebung, hat die Information im Zuge der Erhebung zu erfolgen. Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben, hat die Information innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung

der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats, zu erfolgen. Das Datum der Erstinformation und der Informationsweg sind in EGON zu erfassen.

§ 15**Recht auf Auskunft**

(1) Betroffene Personen haben ein Recht auf eine Bestätigung darüber, dass sie betreffende personenbezogene Daten in EGON verarbeitet werden. Diese Bestätigung kann von den Mitarbeitern erteilt werden. Antragsteller haben ihre Identität in geeigneter Weise nachzuweisen, sofern sie nicht bekannt sind.

(2) Personen, von denen in EGON Daten verarbeitet werden, haben ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO genannten Informationen. Das Auskunftsbegehren ist auf dem Postweg an den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. oder an die E-Mailadresse DSAuskunft@okr-evang.at zu richten. Es ist eine Kopie eines aktuellen Ausweises beizulegen. Mitarbeiter haben betroffene Personen entweder an den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. zu verweisen oder das Auskunftsbegehren unverzüglich an diesen weiterzuleiten. Die Erledigung erfolgt durch das Kirchenamt A.B.

(3) Betroffene Personen haben laut Art. 15 Abs. 3 DSGVO Anspruch auf eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind. Für weitere Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann ein angemessenes Entgelt auf Basis der Verwaltungskosten verlangt werden. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

§ 16**Recht auf Berichtigung**

(1) Betroffene Personen haben das Recht, vom zuständigen Mitarbeiter unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Ebenso kann eine in EGON erfasste Person unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung der sie betreffenden Daten die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen.

(2) Können Daten nicht durch den zuständigen Mitarbeiter selbst berichtigt oder ergänzt werden, ist mit dem Kirchenamt A.B. die Zuständigkeit zu klären. Kann vom Mitarbeiter nicht beurteilt werden, ob Daten zu berichtigen sind, ist mit dem Kirchenamt Rücksprache zu halten. Kommt es hierdurch zu einer wesentlichen Verzögerung der Bearbeitung, ist die betroffene Person durch den Mitarbeiter zu informieren.

§ 17**Recht auf Löschung**

(1) Folgende Daten werden durch das zuständige Pfarramt oder die sonst zuständige matrikenführende Stelle auf Antrag der betroffenen Person gelöscht:

1. Angehörigendaten in der Matrikenverwaltung, die in den Matrikenbüchern nicht aufscheinen, wie zum Beispiel Daten von Angehörigen in Zusammenhang mit Todesfällen;
2. Kontaktdaten von Mitgliedern, wie zum Beispiel bestimmte private oder dienstliche Telefonnummern oder E-Mailadressen. Der Hauptwohnsitz und nicht geheime Telefonnummern sind ausgenommen;
3. Postanschriften außer dem Hauptwohnsitz und sonstige Kontaktdaten von Nichtmitgliedern;
4. Eltern-Kind-Beziehungen, wenn die Voraussetzungen für den Kinderabsetzbetrag im Zuge der Kirchenbeitragsvorschreibung nicht gegeben sind. Ab 14 Jahren kann dieser Antrag von Seiten des Kindes gestellt werden;
5. Gemeindeinterne Funktionen, wie Leiter von Gruppen oder Arbeitskreisen, ausgenommen gewählte Funktionen wie Gemeindevertreter oder Presbyterinnen;
6. sonstige Anmerkungen zur Person ohne Relevanz für die Kirchenbeitragsvorschreibung, insbesondere wenn diese überholt sind.

(2) Folgende Daten werden durch das Kirchenamt A.B. gelöscht oder pseudonymisiert:

1. Zur Wahrung von gesetzlichen Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen nach zehn Jahren, Daten, die für die Vorschreibung des Kirchenbeitrags verwendet wurden, außer es ist ein gerichtliches oder verwaltungsbehördliches Verfahren anhängig. In diesem Fall hat die am Verfahren beteiligte kirchliche Stelle einen Sperrvermerk vorzunehmen oder zu veranlassen.
2. Auf Antrag der betroffenen Person Stammdatensätze und Informationen zum religiösen Bekenntnis von ehemaligen Mitgliedern, wenn sie zur Dokumentation von Kirchenbeitragsvorschreibungen gemäß Z. 1 nicht mehr notwendig sind.
3. Auf Antrag der betroffenen Person Stammdatensätze und Daten über ehemalige Mitgliedschaftsbeziehungen von Nichtmitgliedern und Ausgetretenen, wenn bereits alle Kirchenbeitragsdaten gelöscht/pseudonymisiert wurden und keine Forderungen mehr offen sind und keine gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren anhängig sind, für die diese Daten relevant sind.
4. Auf Antrag Beziehungen zu ehemaligen Ehegatten, Lebensgefährten und eingetragenen Partnern, außer es liegen offene Kirchenbeitragsforderungen vor, oder es ist eine gerichtliches oder verwaltungsbehördliches Verfahren anhängig, auf die bzw. das die Beziehung einen Einfluss hat oder haben könnte.

(3) Folgende Daten werden nicht gelöscht oder pseudonymisiert:

1. Stammdatensätze inklusive akademischer Titel aufrechter Mitglieder;

2. Daten in Matrikenbüchern, es sei denn, es besteht eine Pflicht zur Löschung laut Matrikenordnung oder Personenstandsgesetz;
3. kirchliche Funktionen aufgrund einer Wahl oder Bestellung.

(4) Ist ein Begehren auf Löschung seinem Inhalt oder Umfang nach unklar, ist die beantragende Person um Klarstellung zu ersuchen. Sie ist im Zuge dessen über ihre Rechte nach der DSGVO und dieser Verordnung zu informieren. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass zunächst auch nur eine Auskunft nach § 15 verlangt werden könnte.

§ 18

Bearbeitungsfristen und Verständigung

(1) Ansuchen gemäß §§ 15 bis 17 sind gemäß § 8 Abs. 3 Datenschutzgesetz binnen einem Monat nach Einlangen zu erledigen. Die Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter der Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von sonstigen Anträgen erforderlich ist. Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist innerhalb eines Monats nach Einlangen des Antrages von der Fristverlängerung elektronisch oder schriftlich zu verständigen.

(2) Die betroffene Person ist über die Erledigung von Anträgen auf Berichtigung oder Löschung formlos schriftlich zu informieren.

§ 19

Untersagung von Zusendungen

(1) Mitglieder können der Teil- und Pfarrgemeinde, der sie angehören, die Zusendung von Informationen über das kirchliche Leben, über dessen Finanzierung und Organisation sowie die Werbung hierfür nicht untersagen. Dasselbe gilt für einen Verband, die Superintendentenz und die Kirche, dem oder der die Gemeinde eines Mitglieds angehört. Nicht untersagt werden können zudem Zusendungen der Kirche A.u.H.B sowie von kirchlichen Werken, wenn zu diesen eine Mitgliedschaftsbeziehung besteht und dieses Werk vom Anwendungsbereich des kirchlichen Datenschutzgesetzes und dieser Verordnung erfasst ist.

(2) Mitglieder können anderen als den in Abs. 1 genannten Gemeinden, Verbänden, Superintendentenzen und Werken sowie der Kirche, der ihre Pfarrgemeinde nicht angehört, die Nutzung Ihrer Kontaktdaten zum Zweck der Zusendung von Informationen über das kirchliche Leben untersagen. Solche Untersagungen sind in EGON bei der Person zentral zu vermerken. In EGON sind Vorkehrungen zu treffen, damit Mitarbeiter bei Neuanlage einer Beziehung zu einer Person auf bestehende Untersagungen hingewiesen werden. Untersagungen sind ungültig, solange die Voraussetzungen hierfür durch eine Änderung der Mitgliedschaftsbeziehungen weggefallen sind.

(3) Betroffene Personen können die Nutzung einzelner Kommunikationswege untersagen. Zum Beispiel kann verlangt werden, dass Zusendungen nicht mehr an eine bestimmte Post oder E-Mailadresse erfolgen

dürfen, oder nur mehr auf dem Postweg. Abs. 1 bleibt hiervon unberührt. Eine Löschung von Kontaktinformationen ist nach den Vorgaben von § 17 Abs. 2 Z. 2 und 3 möglich. Das Begehren der betroffenen Person ist in EGON zu vermerken. Sofern die Verwendung nur einer bestimmten Adresse untersagt wird, ist diese zu löschen und kann der Vermerk entfallen.

(4) Personen, die keine Mitglieder sind, können Zusendungen untersagen. Ausgenommen sind persönliche Anschreiben aufgrund von zum Beispiel offenen Kirchenbeitragsforderungen, Geschäftsbeziehungen oder einem ehemaligen oder aktuellen Dienstverhältnis.

(5) Die Regelungen des § 18 gelten nicht für eigene Verarbeitungen der Mitverarbeiter, sondern nur für eine Verarbeitung in EGON. Mitverarbeiter haben für eigene Verarbeitungen selbst Regelungen vorzusehen, diese sollten den obigen Bestimmungen entsprechen.

§ 20

Weitergabe von Daten an Dritte

(1) Personenbezogene Daten aus EGON dürfen nur auf Anordnung der zuständigen Verantwortlichen und unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 Datenschutzgesetz übermittelt werden, insbesondere hat die Übermittlung verschlüsselt zu erfolgen.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen kirchlichen Körperschaften darf nur nach Maßgabe der DSGVO und des staatlichen und kirchlichen Datenschutzgesetzes erfolgen. Die Zulässigkeit einer Weitergabe von Daten zwischen kirchlichen Gliederungen ist den Anlagen in Tabellenform zum Datenschutzgesetz zu entnehmen.

§ 21

Datenweitergabe an Auftragsverarbeiter (Dienstleister)

(1) Werden Adress- und Kommunikationsdaten im Sinn von § 1 Abs. 3 aus EGON exportiert und an einen Dienstleister zur Erstellung von Serienaussendungen übermittelt, ist dieser schriftlich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verpflichten. Die Datenweitergabe darf nur unter Einhaltung der Bestimmungen des § 20 erfolgen.

(2) Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die durch Dienstleister verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers und zum vorgegebenen Zweck verarbeitet werden können.

§ 22

Melde- und Mitteilungspflichten

(1) Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten sind durch den oder die Datenverarbeitungsverantwortlichen oder dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin oder hierzu befugte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenamtes A.B. unverzüglich, möglichst jedoch binnen 72 Stunden, nachdem ihnen die Verletzung bekannt wurde, dem Da-

tenschutzsenat zu melden. Diese Meldepflicht gilt nicht, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung nicht binnen 72 Stunden, ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen. Die Meldung hat inhaltlich den Anforderungen von Art. 33 DSGVO zu entsprechen.

(2) Von einer Verletzung betroffene Personen sind durch den oder die Datenverarbeitungsverantwortlichen oder dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin oder hierzu befugte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenamtes A.B. nach Maßgabe von Art. 34 DSGVO zu verständigen.

(3) Der oder die Datenschutzbeauftragte der Kirche A.u.H.B. sowie betroffene Mitverarbeiter sind über eine Meldung nach Abs. 1 möglichst umgehend zu informieren.

(4) Wird einem Mitverarbeiter oder einer zur Aufsicht berufenen Stelle eine Verletzung bekannt, hat er oder sie umgehend telefonisch den oder die Datenverarbeitungsverantwortlichen oder dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin oder die hierfür bekanntgegebenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenamtes A.B. zu informieren. Es sind zusätzlich umgehend schriftlich an die E-Mailadresse DSAlarm@okr-evang.at mindestens die in Art. 33 Abs. 3 DSGVO genannten Angaben bekannt zu geben.

(5) Erwächst der Kirche A.u.H.B. als Verarbeitungsverantwortliche ein Schaden aus einer nicht gerechtfertigt verzögerten Meldung, kann sie sich am verantwortlichen Mitverarbeiter schad- und klaglos halten.

(6) Wird ein EGON-Nutzer oder eine Nutzerin auf Risiken für die Sicherheit von personenbezogenen Daten durch eine Verarbeitung mittels EGON aufmerksam, die er oder sie nicht selbst abstellen kann, hat er oder sie das verantwortliche Leitungsgremium zu informieren. Kann auch dieses das Risiko, zum Beispiel durch organisatorische Maßnahmen vor Ort, nicht ausräumen oder hinreichend minimieren, ist das Kirchenamt A.B. zu verständigen. Der oder die Datenschutzbeauftragte der Kirche A.u.H.B. kann beratend beigezogen werden.

(7) EGON-Nutzer und Nutzerinnen sollen Vorschläge für die Verbesserung der Sicherheit von personenbezogenen Daten an die verantwortlichen Leitungsgremien oder den Oberkirchenrat A.u.H.B. herantragen. Derartige Vorschläge sind in Behandlung zu nehmen.

§ 23

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.

(2) Änderungen dieser Verordnung bedürfen laut § 5 Abs. 3 Datenschutzgesetz der Zustimmung der Rechts- und Verfassungsausschüsse.

(Zl. G 13; 762/2018 vom 26. April 2018)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

56. Richtsatztabelle 2018 für Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen

In der Folge die Übersicht über die Basispunkte und die entsprechend der Erhöhungen der Mindestgehälterverordnungen in den Vorjahren angepasste Richtsatztabelle 2018:

		Ohne Prfg	D (nur Prfg Orgel)	C	B	A
	Faktor	0,8	1	1,3	1,8	2
Basispunkte Orgeldienst HauptGoDi	1	40	50	65	90	100
Basispunkte NebenGoDi Faktor	0,8	30	40	50	70	80
Basispunkte Chorprobe Faktor	1,3	50		85	115	130
Euro-Werte, gültig ab 1. Juni 2018 Berechnung: Basispunkte x € 0,54		Ohne Prfg	D (nur Prfg Orgel)	C	B	A
Orgeldienst Hauptgottesdienst		€ 21,60	€ 27,00	€ 35,10	€ 48,60	€ 54,00
Orgeldienst Nebengottesdienst		€ 16,20	€ 21,60	€ 27,00	€ 37,80	€ 43,20
Chorprobe		€ 27,00	-----	€ 45,90	€ 62,10	€ 70,20
100 Basispunkte entsprachen 2016		52				
100 Basispunkte entsprechen 2018		54				

(Zl. A 13; 639/2018 vom 5. April 2018)

Personalia

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

57. Ordination von Mag. Anne-Sofie Neumann
Mag. Anne-Sofie Neumann wurde am 25. März 2018 in der Dreieinigkeitskirche in Korneuburg durch Superintendent Mag. Lars Müller-Marienburg unter

Assistenz von Pfarrerin Mag. Anna Elisabeth Peterson und Pfarrer Mag. Arno Preis ordiniert.

(Zl. P 2069; 714/2018 vom 18. April 2018)

Stellenausschreibungen A.B.

58. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Gmünd – Waidhofen an der Thaya

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Gmünd – Waidhofen an der Thaya wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2018 ausgeschrieben.

Zur Pfarrgemeinde

- Die Pfarrgemeinde erstreckt sich auf die politischen Bezirke Gmünd und Waidhofen/Thaya und umfasst ca. 1.500 km² mit derzeit 610 Gemeinde-

gliedern. Das Gemeindeleben ist von der extremen Diasporasituation geprägt.

- Gottesdienste werden zweimal im Monat in der Friedenskirche Gmünd, monatlich in der Kirche der Frohen Botschaft in Waidhofen, im Schloss Groß-Siegharts und in der Versöhnungskirche Heidenreichstein gefeiert.
- Das Pflichtstundenausmaß für Religionsunterricht beträgt acht Wochenstunden.
- Im Gemeindegebiet liegen die Krankenhäuser Gmünd und Waidhofen/Thaya sowie die Pflege-

zentren Weitra, Schrems, Litschau, Raabs und Waidhofen.

- Die 2003 renovierte Dienstwohnung (DW-Wert EUR 648,77) befindet sich in Gmünd im Bauverbund mit der Kirche und ist ca. 115 m² groß. Ein großer Garten steht zur Verfügung.
- Sowohl in Gmünd als auch in Waidhofen gibt es Gymnasien bzw. HAK mit spezialisierten Angeboten, in Karlstein auch eine HTL.

Zum Gemeindeleben

- Die Pfarrgemeinde hat ein aktives Team Mitarbeitender, das bereit ist, mit dem Pfarrer/der Pfarrerin das Gemeindeleben aktiv zu gestalten und die notwendigen praktischen Aufgaben zu organisieren und mitzutragen.
- Zwei Lektoren und eine Religionslehrerin unterstützen die Arbeit.
- Ein Singkreis und engagierte Musiker begleiten die Gottesdienste.
- Die ökumenischen Kontakte sind gut und partnerschaftlich,
- die Beziehung zu öffentlichen Stellen von wertschätzender Zusammenarbeit geprägt.

Zur Pfarrerin/zum Pfarrer

Sie/er sollte

- Freude an der Verkündigung des Evangeliums in vielfältiger Form haben,
- auf Menschen zugehen, um die Gemeinde nach den Jahren der Vakanz neu zu sammeln,
- die besonderen Chancen einer Diasporagemeinde entdecken und die Grenzen akzeptieren,
- den Religionsunterricht an allen Schultypen als besonderen Begegnungsort mit Kindern und Jugendlichen schätzen,
- die Mitarbeitenden seelsorglich begleiten,
- die guten Beziehungen zu Öffentlichkeit und Ökumene weiterführen,
- den Blick über die Grenze zu den Gemeinden in Tschechien unterstützen.
- Die weiteren Aufgaben ergeben sich aus der Ordnung des geistlichen Amtes sowie aus der Kirchenverfassung.

Informationen zur Pfarrgemeinde finden Sie unter www.evangel-gmuend-waidhofen.at, für nähere Auskünfte stehen Kuratorin Solveig Gschaider, E-Mail: solveig.gschaider@gmx.at, Tel. 0664 433 34 83, oder Administratorin Pfarrerin Mag. Birgit Schiller, E-Mail: birgit.schiller@evang.at, Tel. 02982 24 93, gerne zur Verfügung.

Bewerbungen sind bitte **spätestens bis 12. Juni 2018** per E-Mail: gmueund@evang.at an das Presbyterium zu richten.

(Zl. GD 157; 719/2018 vom 18. April 2018)

59. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Innere Stadt

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Linz-Innere Stadt schreibt die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle zur Besetzung mit 1. September 2018 aus.

Die Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt umfasst derzeit an die 2.200 Gemeindemitglieder.

Folgende Aufgaben sind für die ausgeschriebene Pfarrstelle vorgesehen:

1. Gottesdienste und Amtshandlungen in Linz (in Absprache mit dem Pfarrkonvent gemäß der Gemeindeordnung)
2. Seelsorgerliche Begleitung und Verantwortung:
 - Begleitung und Schulung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - Begleitung der Seniorenarbeit
 - Begleitung der gemeindlichen Kreise
 - Ökumene
 - Besuchsdienst
 - Altersheimseelsorge und Diakonie
 - Bibelstunden
 - Bildungswerk
 - Öffentlichkeitsarbeit
3. Teilnahme an Sitzungen des Presbyteriums, der Gemeindevertretung, des Leitungsteams und der Ausschüsse
4. Mitarbeit im Bereitschaftsdienst der Krankenhausseelsorge Linz
5. Vertretung des/r geschäftsführenden Pfarrers/in in Linz-Innere Stadt
6. Religionsunterricht im Ausmaß von zehn Wochenstunden

Eine Dienstwohnung wird von der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt.

Nähere Auskünfte geben Ihnen gerne Kuratorin Lore Beck, Tel. 0699 191 23 179, und Pfarrerin Mag. Veronika Obermeir-Siegrist, Tel. 0699 188 77 424.

Bewerbungen sind **bis 4. Juni 2018** an die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Linz-Innere Stadt, Martin-Luther-Platz 2, 4020 Linz, E-Mail: pfarramt@linz-evang.at, zu richten.

(Zl. GD 214; 739/2018 vom 23. April 2018)

60. Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle mit 14 Stunden Lehrverpflichtung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche mit dem Sitz des Pfarramtes in 5020 Salzburg, Schwarzstraße 25, schreibt eine Pfarrstelle

mit 14 Stunden Lehrverpflichtung zum 1. September 2018 aus.

Die Pfarrgemeinde umfasst ca 4.000 Gemeindeglieder, das Gebiet der Pfarrgemeinde erstreckt sich auf die östlich der Salzach gelegenen Stadtgebiete, die Innenstadt der Stadt Salzburg sowie deren Stadtteil Lehen. Weiters gehören zum Gemeindegebiet die Umlandgemeinden Plainfeld, Koppl, Hof, Fuschl, Faistenau, Ebenau, Hintersee, Elsbethen, Glasenbach, sowie die Teile der Gemeinden Hallwang, Eugendorf und Thalgau, welche südlich der A1 liegen.

Predigtstellen bestehen neben der Christuskirche in Hof, im Diakoniezentrum Salzburg und in verschiedenen Seniorenhäusern im Gemeindegebiet.

Neben der ausgeschriebenen Pfarrstelle bestehen in der Pfarrgemeinde derzeit zwei ganze Pfarrstellen und eine halbe Pfarrstelle, eine weitere halbe Pfarrstelle ist ebenfalls zur Besetzung mit 1. September 2018 ausgeschrieben.

Die Unterrichtsstunden sind in Absprache mit dem Schulamt an den AHS und BHS der Stadt Salzburg und näheren Umgebung, daher auch an Schulen, welche im Gemeindegebiet der Nachbargemeinden Salzburg Matthäuskirche und Salzburg Auferstehungskirche liegen, zu erbringen.

Die Pfarrgemeinde Salzburg Christuskirche ist eine lebendige City-Gemeinde im Herzen der Landeshauptstadt und verfügt über ideale Räumlichkeiten für eine lebendige Gemeindegemeinschaft.

Die Pfarrgemeinde erwartet neben der Unterrichtstätigkeit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit im Team mit dem Pfarrer und den Pfarrfrauen der Pfarrgemeinde, die Feier von Gottesdiensten in den Kirchen und an den Predigtstellen der Pfarrgemeinde, die Durchführung von Amtshandlungen sowie eine weitere Mitarbeit im Gemeindeleben entsprechend den Bedürfnissen der Gemeinde und eigenen Begabungen und Neigungen in Absprache mit den Kolleginnen und Kollegen, insbesondere dem für die Koordination zuständigen amtsführenden Pfarrer, und dem Presbyterium.

Die Pfarrgemeinde stellt eine Dienstwohnung in Salzburg-Itzling im Ausmaß von 127 m² mit Keller und Garage zur Verfügung oder leistet den vorgeschriebenen Dienstwohnungsausgleich.

Bewerbungen sind bis **spätestens 30. Mai 2018** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche, 5020 Salzburg, Schwarzstraße 25, oder per E-Mail unter der Adresse: bewerbung@christuskirche.at zu richten. Unter dieser Adresse stehen Ihnen auch für Auskünfte der amtsführende Pfarrer Mag. Tilmann Knopf, Tel. 0699 188 77 581, oder der Kurator DI Erich Mayrhauser gerne zur Verfügung.

(Zl. GD 266; 718/2018 vom 18. April 2018)

61. Ausschreibung (erste) einer 50 % Teilpfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche mit dem Sitz des Pfarramtes in 5020 Salzburg, Schwarzstraße 25, schreibt eine nicht mit der Amtsführung verbundene 50 % Teilpfarrstelle zur Besetzung am 1. September 2018 aus.

Die Stelle kann auch mit einer bereits in der Pfarrgemeinde bestehenden halben Pfarrstelle zu einer ganzen Pfarrstelle kombiniert werden.

Die Pfarrgemeinde umfasst ca 4.000 Gemeindeglieder, das Gebiet der Pfarrgemeinde erstreckt sich auf die östlich der Salzach gelegenen Stadtgebiete, die Innenstadt der Stadt Salzburg sowie deren Stadtteil Lehen. Weiters gehören zum Gemeindegebiet die Umlandgemeinden Plainfeld, Koppl, Hof, Fuschl, Faistenau, Ebenau, Hintersee, Elsbethen, Glasenbach, sowie die Teile der Gemeinden Hallwang, Eugendorf und Thalgau, welche südlich der A1 liegen.

Predigtstellen bestehen neben der Christuskirche in Hof, im Diakoniezentrum Salzburg und in verschiedenen Seniorenhäusern im Gemeindegebiet.

Neben der ausgeschriebenen Pfarrstelle sind in der Pfarrgemeinde derzeit zwei ganze und eine halbe Pfarrstelle besetzt, eine weitere Pfarrstelle ist ebenfalls zur Besetzung mit 1. September 2018 ausgeschrieben.

Die vier Unterrichtsstunden sind in Absprache mit dem Schulamt an den AHS und BHS des Gemeindegebietes und der Stadt Salzburg zu erbringen.

Die Pfarrgemeinde erwartet neben der Unterrichtstätigkeit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit im Team mit den Pfarrern und Pfarrfrauen der Pfarrgemeinde, die Feier von Gottesdiensten in den Kirchen und an den Predigtstellen der Pfarrgemeinde sowie die Durchführung von Amtshandlungen und eine weitere Mitarbeit im Gemeindeleben entsprechend den Notwendigkeiten des Gemeindelebens sowie eigenen Begabungen und Neigungen in Absprache mit den übrigen Pfarrfrauen und Pfarrern, insbesondere dem für die Koordination zuständigen amtsführenden Pfarrer und dem Presbyterium.

Die Pfarrgemeinde stellt eine (derzeit noch nicht bestehende) Dienstwohnung gemäß § 64 OdtG zur Verfügung oder leistet den vorgeschriebenen Dienstwohnungsausgleich.

Bewerbungen sind bis **spätestens 30. Mai 2018** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche, 5020 Salzburg, Schwarzstraße 25, oder per E-Mail unter der Adresse: bewerbung@christuskirche.at zu richten. Für Auskünfte stehen ebenfalls unter dieser Adresse der amtsführende Pfarrer Mag. Tilmann Knopf, Tel. 0699 188 77 581, oder Kurator DI Erich Mayrhauser gerne zur Verfügung.

(Zl. GD 266; 721/2018 vom 18. April 2018)

Mitteilungen

62. Kollektenaufruf für den Sonntag Trinitatis, 27. Mai 2018: Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit

Im Namen des **Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission** grüße ich Sie herzlich an diesem österreichweiten Sonntag der Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit. Unsere Schwerpunkte der Projektarbeit in diesem und im kommenden Jahr sind wieder Projekte in der Presbyterian Church in Ghana (PCG), für die wir ihre Gaben in diesem Jahr erbitten.

In **Adumasa Link** wird ein größeres **Jugendzentrum** dringend benötigt, das ohne Spenden aus Österreich nicht verwirklicht werden kann. Die Jugendarbeit in diesem Projekt ist neben der Schulbildung das wichtigste Anliegen. Die Schulen sind jetzt in einem guten Zustand, für die außerschulische Bildungsarbeit ist das neue Zentrum ein wichtiges Anliegen!

Durch ihre Gabe an diesem Sonntag der Weltmission tragen Sie dazu bei, unserer Partnerkirche, der Presbyterian Church of Ghana zu helfen.

Wir danken herzlich für alle Gaben und Gebete für die Arbeit des EAWM und seiner Partner in Afrika!

Mag. Manfred Golda, Pfarrer i.R.
Obmann des EAWM

(Zl. KOL 01; 678/2018 vom 12. April 2018)

63. Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 3. Juni 2018: Evangelischer Presseverband

Die Kollekte an diesem Sonntag ist für die „SAAT – Evangelische Zeitung für Österreich“ bestimmt.

Wie leben Flüchtlinge in österreichischen Pfarrgemeinden? Welche Rolle spielt Religion in Hollywood-Filmen? Wie verhielt sich die Evangelische Kirche in Österreich im Schicksalsjahr 1938? Die Themen der SAAT sind so vielfältig wie die Interessen ihrer Leserinnen und Leser. Eingehend recherchiert, spannend erzählt und präzise auf den Punkt gebracht liefern die Titelgeschichten Hintergründe aus dem evangelischen Leben, die weit über das Tagesgeschehen hinausgehen.

Zudem informiert die Redaktion verlässlich über das Neueste aus Österreichs Diözesen und Gemeinden. Wo gibt es eine neue Pfarrerin, welche Pläne hat der neue Superintendent, welche Initiative hat der Frauenkreis gestartet – die SAAT berichtet und liefert exklusive Interviews mit Ehrenamtlichen, Pfarrerinnen und Pfarrern.

Abgerundet werden Berichte und Reportagen durch wiederkehrende Kolumnen aus Bereichen wie Kinderpädagogik und Theologie sowie Empfehlungen aus der Welt der Literatur und des Films. Bei unterhaltsamen Rätseln gibt es zudem stets tolle Preise zu gewinnen.

Da die Abonnements die Herstellungskosten der SAAT nicht alleine tragen und zahlreiche Exemplare sozialen Einrichtungen wie etwa der Krankenhausseelsorge oder der Gefängnisseelsorge zur Verfügung gestellt werden, ist der Presseverband als Herausgeber der SAAT auf Ihre Hilfe angewiesen. Daher bitten wir Sie am heutigen ersten Sonntag nach Trinitatis um Ihre Spende.

Vielen Dank.

(Zl. KOL 13; 679/2018 vom 12. April 2018)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.
